

Im übrigen ziehe ich die Loyalität der Buchhändlerverbände beim Beschlusse des allgemeinen ausnahmslosen Teuerungszuschlags nicht in Zweifel. Dieser Zuschlag mag im allgemeinen eine praktische Lösung der unstreitigen Schwierigkeiten bei Bemessung des Ausgleichs für die Entwertung des Geldes und die Verteuerung so vieler für den Buchhandel wesentlicher Dinge darstellen. Daß sie aber als mechanische Lösung notwendig Ungerechtigkeiten zur Folge haben muß, insofern sie auch Sortimentere begünstigt, die dies nach Maßgabe ihrer individuellen Verdienstverhältnisse nicht nötig haben (während sie anderen vielleicht nicht genügt), und auch einzelne Bedarfsbücher übermäßig verteuert, bei denen diese Verteuerung sich nicht durch die ungenügende Höhe des Rabatts rechtfertigt (während sie bei schlechtrabattierten Büchern vielleicht nicht ausreicht), das alles macht jetzt während des Krieges — im Frieden würde ohne jene Bundesratsverordnungen kein Hahn darnach krähen — diese Lösung — wie überhaupt jede mechanische, Bedürfnislose wie Unbedürftige, Bedarfsbücher wie Nichtbedarfsbücher über einen Kamm scherende Lösung — rechtlich unzulässig. Das Vbl. sucht solche Ungerechtigkeiten mit ihrer Unvermeidlichkeit zu entschuldigen. Solche finde man »bei allen Gesetzen und Vorschriften, die einen möglichst großen Kreis von Personen und Verhältnissen durch eine einheitliche Bestimmung zu erfassen suchen«. Ganz recht. Es gibt kein Gesetz, das in allen seinen Folgeerscheinungen vollkommen gerecht wäre. Allein jede Vorschrift ist nur soweit verbindlich, als nicht eine andere mit höherer Macht ausgestattete mit ihr unvereinbar ist. So müssen die Vorschriften der Buchhändlerverbände sich gefallen lassen, daraufhin geprüft zu werden, inwieweit etwa die Reichsgesetzgebung ihnen entgegensteht. Die Reichsgesetzgebung aber wendet sich ihrerseits bereits an den Sortimentsbuchhandel wie an jeden anderen Handelszweig und normiert: du darfst kein Buch, das Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, teurer verkaufen als zum Ladenpreise, der beim Bezuge vom Verleger festgesetzt worden war (§ 2 der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916), und du darfst kein Buch, das Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, zu einem Preise verkaufen, der dir in Ansehung dieses Buches (mag dein Geschäft sonst noch so schlecht dastehen) einen übermäßigen Gewinn verschafft (§ 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915/23. März 1916). Diesen Sätzen gegenüber ist kein Buchhändlerverband und kein Strafrichter befugt, zu sagen: Wir gestatten dir aus praktischen Gründen, in deinem Interesse wie auch im wohlverstandenen Interesse der Bücherkäufer einen ausnahmslosen Zuschlag von 10 Prozent auf den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis bei sämtlichen Büchern, auch den Büchern des täglichen Bedarfs, zu erheben. Zugegeben, diese Regelung läge wirklich im Interesse der Bücherkäufer selber (was ich persönlich nicht für zutreffend halte), so ist doch kein Buchhändlerverband dazu berufen, diese Käuferinteressen in einer Art wahrzunehmen, die im Gegensatz dazu steht, wie das Reich sie zu schützen für richtig findet. Es wird von so zahlreichen privaten und öffentlichen Handelsvertretungen gegen die Preissteigerungsverordnungen sowohl wie gegen ihre Auslegung von Seiten des Reichsgerichts Sturm gelaufen. Mag der Börsenverein und mögen die Sortimenterverbände diesen Sturmfluten sich anschließen. Allein solange diese Bestimmungen gelten und solange das Reichsgericht unentwegt an seiner Rechtsprechung festhält, müssen die Sortimenter und ihre Interessenvertretungen sich ihnen unterwerfen wie alle anderen Berufskreise auch.

Man wird von mir vielleicht Antwort heischen auf die Frage, wie unter solchen Umständen denn nun eigentlich der Buchhändler den Schwierigkeiten begegnen solle, die doch auch ich anerkenne. Ich halte mich zu solchem Rate nicht für berufen. Aber ich sage mir folgendes: Dem Sortimenter muß zunächst für die Dauer der Kriegsteuerung grundsätzlich von den Verlegern das Recht zugestanden werden, Bücher teurer als zum Ladenpreise zu verkaufen. Bei Nichtbedarfsbüchern kann dann jeder Sortimenter Zuschläge in unbefränkter Höhe je nach seinen

individuellen Bedürfnissen erheben. Bei Bedarfsbüchern darf er einen Zuschlag gemäß § 2 der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 nur bei solchen Büchern nehmen, die ihm mit dieser Erlaubnis geliefert sind. Bezüglich der Höhe des erlaubten Zuschlags entscheidet je nach der Höhe des Rabatts und je nach den individuellen Geschäftsverhältnissen des Sortimenters die Angemessenheit im Einzelfall. Welche Bücher Bedarfsbücher sind, welche nicht, und welcher Zuschlag im Einzelfalle angemessen oder übermäßig ist, entscheidet jeder verantwortlich selber. Natürlich belastet dies ihn sehr. Aber es geht ja keinem Kaufmann mit seinen Waren und Preisauszeichnungen anders.

Ich weiß, diese meine Ausführungen rütteln an allem, was dem Sortimenterstande heilig ist, an der Einheitlichkeit der Bücherpreise vor allem, das ist daran, daß das gleiche Buch im ganzen Reiche überall nur zu demselben Preise zu haben ist, und daß kein Sortimenter den anderen unterbieten kann. Ich sehe förmlich, mit welcher Entrüstung oder höhnischer Ablehnung sie werden gelesen werden. Ich weiß auch, daß ich unmöglich auf Verständnis für meine Denkwelt bei den Lesern dieses Blattes rechnen kann. Es kann niemand mit einem Hebeldruck einfach das Räderwerk seines Denkapparats anders herumlaufen machen. Ich muß das in Kauf nehmen. Aber für die Dauer des Krieges hat so mancher umlernen müssen. Es wird auch dem Buchhändler nicht erspart bleiben.

Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

Kleine Mitteilungen.

Postnachnahme-Sendungen kommen wegen der sicheren und schnelleren Beförderung immer mehr in Aufnahme. Es ist leider nur noch zu wenig bekannt, daß diejenigen Absender, die ein Postscheckkonto besitzen, in der Lage sind, durch Überweisung des Nachnahmebetrages auf ihr Postscheckkonto die Portokosten erheblich zu verbilligen. Es kommen dann nämlich nur die Nachnahmegebühren, also 10 Pfg., und die Überweisungsgebühr in Anrechnung. Bei solchen Sendungen ist weiter nichts zu tun, als das Postanweisungsformular von der Paletadresse abzutrennen und dafür ein Scheckformular mit Firma anzuhäften und entsprechend auszufüllen.

Personalmeldungen.

Jubiläen. — Am 31. v. M. waren 50 Jahre verflossen, seit Herr Ernst Maasch in Hamburg, Mitinhaber der dortigen Firma Boysen & Maasch und Prokurist der Buchhandlung C. Boysen, dem Buchhändlerstand angehört. Der Jubilar ist ein gebürtiger Leipziger und hat auch hier seine Lehre bestanden, um dann nach Hamburg überzusiedeln und für die Firma Boysen & Maasch tätig zu sein. Als Christian Boysen 1889, um sich zu entlasten, die kunstgewerblich-architektonische Abteilung seines Geschäfts abtrennte, stellte er die neue Firma Boysen & Maasch unter die Leitung seines langjährigen bewährten Mitarbeiters Herrn Ernst Maasch, der sie nach dem Tode Christian Boysens im Mitbesitz der Witwe allein weiterführte, dabei immer noch tätig für das Stammgeschäft, dessen Prokuraträger er wurde. Herr Maasch ist als ständiger Besucher der Leipziger Ostermesse weiten Kreisen des Buchhandels persönlich bekannt und hat auch in den Hamburger Buchhändler-Vereinen mitgewirkt. Dem verehrten Manne noch nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zu seinem Jubiläum auszusprechen, ist uns angenehme Pflicht!

Am 5. April vollendeten sich 50 Jahre, daß Herr Gottlieb Harms im Musikalienverlag Aug. Cranz in Leipzig ununterbrochen als Lagerist tätig ist. Mannigfache Ehrungen wurden dem Jubilar an diesem Tage zuteil.

Am 4. April konnte Herr Julius Wienhold das Jubiläum seiner 25jährigen Tätigkeit im Hause Otto Klemm in Leipzig feiern. Chef und Angestellte vereinigten sich, dem erst im 39. Lebensjahre stehenden Jubilar Beweise ihrer Zuneigung und Wertschätzung zu geben.

Verleihung des Eisernen Kreuzes. — Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse wurde Herr Friedrich Gast jun., Leutnant d. R. und Kompagnieführer, Sohn des Herrn Hofbuchhändlers Friedrich Gast in Zerbst, ausgezeichnet, mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. Herr Richard Frensch, Inhaber der G. Müller-Mann'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig, seit 1914 im Felde vor Ipern.